

Patrons Circle DFF - Deutsches Filminstitut & Filmmuseum e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Patrons Circle DFF - Deutsches Filminstitut & Filmmuseum e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbaren noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung der Körperschaft keinerlei Geld- oder Sacheinlagen zurück. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Filmkunst und -kultur.
2. Zu diesem Zweck beschafft der Verein für das DFF – Deutsches Filminstitut & Filmmuseum e.V. Mittel, die das DIF unmittelbar und ausschließlich für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat (§ 58 Nr. 1 AO). Die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke im Sinne des Abschnitts A, Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

§ 5 Finanzierung der Aufgaben

Die für die Finanzierung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel sollen wie folgt beschafft werden:

- durch Mitgliedsbeiträge;
- durch Spendenmittel von Freunden und Förderern;
- durch öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle Beiträge,

Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist wirksam, wenn dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist und 2/3 der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

Personen, die sich besonderen Verdienst um den Verein oder auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen oder der Vorstand dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes und legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorstand und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglied kraft Amtes ist der Direktor / die Direktorin des DFF – Deutsches Filminstitut & Filmmuseum e.V.; die übrigen Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Abhaltung von Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Diese beiden sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mitbestimmen oder sich vorher damit einverstanden erklärt haben.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden benannt. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Bei schriftlicher Abstimmung ist ein Vermerk über das Ergebnis anzufertigen. Diese schriftlichen Stimmabgaben sind mindestens bis nach der nächsten Entlastung des Vorstandes zu verwahren.

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes oder im Falle seiner Aufhebung fällt das Vermögen an das DFF – Deutsches Filminstitut & Filmmuseum e.V. in Frankfurt am Main, das ausschließlich und unmittelbar für seine kulturellen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden ist.